

Beilage 47.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Churnher und Genossen betreffend die Regelung des Verhältnisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone.

Hoher Landtag!

Der Landtag von Vorarlberg hat sich schon wiederholt mit dem Verhältnis unserer Reichshälfte mit Ungarn beschäftigt. In der Session des Jahres 1896 wurde auf Grund eines in der 4. Sitzung vom 11. Jänner gestellten Antrages auf Grund des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Beilage 44 der stenographischen Protokolle) in der Sitzung vom 29. Jänner mit einstimmigem Beschlusse die k. k. Regierung aufgefordert, bei den bereits begonnenen Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß einestheils die unsere Industrie und Landwirtschaft tief schädigenden Zustände beseitigt und die wirtschaftlichen Interessen und Rechte der diesseitigen Reichshälfte nach allen Richtungen gewahrt werden, andernteils eine gerechte Aufteilung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten erfolge.

Anlässlich der Behandlung der sogenannten Surtaxe für Zucker sprach sich der Landtag mit einstimmigem Beschluß vom 21. Oktober 1903 im Interesse der Machtstellung und der Wohlfahrt der Monarchie für die Einheit der Armee und für die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes aus und gab der Erwartung Ausdruck, daß die k. k. Regierung mit aller Entschiedenheit vorsorge, daß unser Verhältnis zu Ungarn auf festerer Grundlage als bisher geregelt, hiebei unsere Interessen und Rechte nach jeder Richtung gewahrt und genügende Garantien für die korrekte und gerechte Durchführung der Ausgleichspunktionen erwirkt werden.

In den damaligen Berichten des volkswirtschaftlichen Ausschusses sowie in den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden mehrerer Abgeordneten wurde das Verhältnis der beiden Reichshälften zu einander nach allen Richtungen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es ist sicher, daß der im Jahre 1867 abgeschlossene Ausgleich mit Ungarn von allem Anfange an als eine Bevorzugung Ungarns und als eine Schädigung und Benachteiligung unserer Reichshälfte angesehen werden muß. Die späteren Ausgleichs verschlimmerten in der Regel noch die im Jahre 1867 geschaffene Lage. Während wir den Löwenanteil an den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten durch die uns so schwer belastende Quote und durch die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung genannter Ausgaben zu bestreiten hatten, übte Ungarn gerade auf die auswärtigen Angelegenheiten einen viel größeren Einfluß aus als wir, einen Einfluß, der mitunter schädlich auf unsere und die Interessen der Gesamtmonarchie einwirkte. Es sei diesfalls nur hingewiesen auf das lange bestandene, sehr getrübt Verhältnis Osterreichs zu Rußland, auf den Sturz des Grafen Kalnoky und anderer Minister.

Noch mehr als die finanzielle Überbelastung unserer Reichshälfte und die unheilvolle Einflusnahme Ungarns auf unsere auswärtigen Beziehungen mußte aber die Art und Weise der Handhabung und Durchführung der Ausgleichsgesetze und Verträge die Bevölkerung unserer Reichshälfte schmerzlich berühren und erbittern.

Es braucht diesfalls nur verwiesen zu werden auf den feinerzeitigen Mahlverkehr, auf die Ausschließung der österreichischen Industrie von öffentlichen Lieferungen, auf die Errichtung der Petroleumraffinerien, auf die unter dem Titel „Warenstatistik“ eingehobene Gebühr auf die aus unserer Reichshälfte eingeführten Waren, auf die unmittelbar an unserer Grenze errichteten Mauten, auf die Gewährung vertragswidriger Refaktien, auf den Mangel und die laze Handhabung veterinär-polizeilicher Vorschriften zum Schaden unserer Landwirtschaft, auf die Einführung der Surtaxe auf Zucker u. s. w.

Die beiden Regierungen verhandeln nun schon seit bald 12 Jahren hinsichtlich eines neuen Ausgleichs. Ein provisorisches Übereinkommen wurde zwar mit Zuhilfenahme des § 14 des Grundgesetzes erzielt, die eigentlichen Ausgleichsvorlagen wurden aber vom Reichsrate nicht erledigt, dieselben vielmehr im Laufe des Vorjahres von der Regierung zurückgezogen.

Die Hoffnungen auf das Zustandekommen eines entsprechenden Ausgleiches waren immer schwach, sie haben sich aber in der letzten Zeit noch sehr verschlechtert. Die Ungarn wollen, seitdem dort die radikalen Parteien ans Ruder gekommen sind, die volle wirtschaftliche Trennung; sie geben sich aber mit dem nicht zufrieden, sondern sie streben auch die Änderung des pragmatischen Verhältnisses der beiden Staaten an durch die Forderungen nach einer eigenen Armee und nach Änderung der Vertretung der Monarchie nach außen. Diese letzteren Forderungen gehören gar nicht zu jenen Gegenständen, die bei den Ausgleichsverhandlungen in Erwägung zu ziehen wären, denn das pragmatische Verhältnis der beiden Staaten ist gesetzlich bleibend geregelt und kann nicht durch Verträge oder Ausgleichs, sondern nur im Wege einer mit allen berufenen Faktoren vereinbarten und durchgeführten Gesetzgebung geändert werden. Daburch, daß Ungarn an den Grundlagen des pragmatischen Verhältnisses zu rütteln sucht oder vielmehr schon längst rüttelt, verliert es den Boden seines eigenen rechtlichen Bestandes, es legt selbst Dresche in seine staatsrechtliche Stellung, verwirkt dieselbe geradezu und verliert die ihm durch die 1867er Gesetze eingeräumten Rechte.

Ein Eingehen auf derartige Forderungen Ungarns, erfolge dasselbe von welcher Seite immer, bedeutet ein Attentat auf die Gesamtmonarchie, ein Aufgeben der Großmachtstellung Österreichs, ja geradezu den Ruin des Reiches. Die vielfach erhobene Forderung nach einer Personalunion wird von allen patriotischen Elementen des Reiches zurückgewiesen, weil bei Realisierung dieser Forderung die Bestimmungen über das jetzige pragmatische Verhältnis aufgehoben und die an Stelle derselben tretenden neuen Normen in kurzer Zeit ebenso wieder zu beseitigen versucht würden und dann voraussichtlich auch mit viel rascherem Erfolge.

Eine Trennung der beiden Staaten würde aber auch Ungarn selbst dem Ruine entgegenführen; im Innern würde sich der Nationalitätenstreit aufs stärkste entfachen, an den Grenzen wäre es von lauernden Feinden umgeben, ohne daß es dann auf den Schutz rechnen könnte, der ihm bisher in der tapferen Armee der Gesamtmonarchie gesichert war.

Aber wenn auch die pragmatischen Verhältnisse jetzt unberührt bleiben würden, so würde dieses Verhältnis auf die Dauer doch gefährdet durch die wirtschaftliche Trennung. Die wirtschaftliche Trennung trifft den Lebensnerv der österreichischen Monarchie. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß mit der wirtschaftlichen Trennung, mit dem Zusammenbruch der Zolleinheit auch das pragmatische Verhältnis zusammenbricht, denn die Beziehungen der Staaten zu einander hängen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen meist innig zusammen.

Die beiden Staaten gehören ihrer Natur, ihrer geographischen Lage, ihrer historischen Entwicklung und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nach entschieden zusammen und sind auf einander angewiesen.

Wie schon im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 15. Oktober 1903 hervorgehoben wurde, wollen wir ein starkes, ein mächtiges Oesterreich, das seiner historischen Aufgabe, der Versöhnung der Nationen, der Ausdehnung der europäischen Kultur nach Osten, der Erhaltung des Friedens und der Pflege der geistigen und materiellen Entwicklung seiner Länder und Völker gerecht zu werden vermag. Es darf also eine Lockerung des pragmatischen, aber auch nicht eine Lockerung des wirtschaftlichen Verhältnisses der beiden Reichshälften stattfinden und muß einem solchen Bestreben mit aller Kraft und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengewirkt werden.

Der jetzt in Verhandlung stehende Ausgleich soll zwischen den beiden Reichshälften ein dauerndes, nicht kündbares Verhältnis schaffen, ein Verhältnis, das die beiderseitigen Interessen gleichmäßig schützt und wahrt. Dieses zu schaffende Verhältnis der beiden Staaten soll auf solider Grundlage ruhen und mit genügenden Garantien versehen werden, um dadurch vorzusehen, daß eine einseitige Auslegung, Aenderung oder gar Auflassung oder Außerachtlassung der diesfalls vereinbarten Normen nicht mehr zu gewärtigen ist.

Sollte aber ein ein solches Verhältnis schaffender Ausgleich nicht erzielt werden können, dann ist es Sache der Krone und der k. k. Regierung, dafür zu sorgen, daß vor allem die Integrität der Gesamtmonarchie gewahrt und befestigt und deren Interessen mit Macht und Kraft, mit Konsequenz und Ausdauer gegen alle wie immer gearteten Bestrebungen, Angriffe und Schädigungen gesichert werden.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 U. D. neuerdings dringend aufgefordert, bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn mit aller Entschiedenheit für die Einheit der Armee, für die volle Wahrung der Interessen der diesseitigen Reichshälfte, für eine gerechte Aufteilung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten und überhaupt für Schaffung eines gerechten, dauernden, auf fester, solider Grundlage beruhenden, mit genügenden Garantien versehenen Verhältnisses zwischen den beiden Staaten einzutreten, im Falle des Scheiterns der Verhandlungen aber vorzusehen, daß unter allen wie immer gearteten Umständen die Integrität der Gesamtmonarchie gewahrt und befestigt werde.“

Bregenz, am 6. März 1907.

Jodok Fink,

Obmann.

Martin Thurnher,

Berichterstatter.